

Anlage 1 zu GDRrs 184/2022³

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **O.H. Hajek-Kunststiftung**.
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Stadt Stuttgart. Die Stiftung wird vom Vorstand im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die O.H. Hajek-Kunststiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Präsentation, Pflege und Erhaltung der in die Stiftung vom Stifter eingebrachten Kunstwerke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Die in die Stiftung eingebrachten Werke -Großplastiken ausgenommen- werden in periodischen Abständen der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und ähnlichen Präsentationen nahegebracht.
 - (b) Das Stiftungsvermögen wird wissenschaftlich begleitet, u. a. durch Publikationen.
 - (c) Der Vorstand kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geeignet erscheinen.
 - (d) In unregelmäßigen Abständen soll ein O.H.Hajek-Kunstpreis ausgesetzt werden, sofern die Ertragslage dies erlaubt. Der Preisträger soll aus dem Bereich der Bildenen Kunst kommen, die Benennung der Person obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen Dritter die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgen. Unabhängig hiervon wird die Stiftungsträgerin für die Erhaltung und Verwahrung ab unmittelbarer Besitzerlangung des Stiftungsvermögens Sorge tragen.

§ 3 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Stiftungsträger wird das Stiftungsvermögen getrennt vom übrigen Vermögen verwalten.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die mit Stiftungsmitteln erworbenen Gegenstände und Surrogate.
- (3) Die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- und das Ausstellungsrecht gehen mit dem Tode des Stifters über, es sei denn, der Übergang wird schon vorher geklärt, sei es wegen einzelner Nutzungsrechte oder wegen des gesamten Nutzungsrechts.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Deckung des Verwaltungsaufwands und den laufenden Unkosten ausschließlich zur Förderung des Stiftungszweckes zu verwenden. Es können Rücklagen gebildet und Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern dies erforderlich erscheint und nach steuerlichen Vorschriften zulässig ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er übernimmt auch den sonstigen laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und Personen.
- (6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Es kann vom Träger der Stiftung allerdings abweichend festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand hat einen Monat vor dem ablaufenden Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Er ist den Mitgliedern des Stiftungsbeirates zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Dieser soll insbesondere Angaben über den Stand des Stiftungsvermögens und der Verwendung von Stiftungsmitteln enthalten. Auch dieser Bericht ist den Mitgliedern des Stiftungsbeirates zuzuleiten.
- (9) Sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen werden über einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsbeirat

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Die Bestellung erfolgt durch den Träger.

5

§ 6 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht zunächst aus 5 Mitgliedern, nämlich
 - (a) dem Stifter als Vorsitzendem
 - (b) zwei Mitgliedern aus dem familiären Umfeld und Freundeskreis des Stifters
 - (c) zwei vom Stiftungsträger zu benennenden Mitgliedern
- (2) Scheidet der Stifter aus oder fällt er infolge Todes weg, so wird ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis der beiden Mitglieder gewählt, die dem familiären Umfeld des Stifters entstammen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates aus, wird ein neues Beiratsmitglied von den verbleibenden Beiratsmitgliedern zugewählt bzw. ernannt. Die Neubesetzung des freigewordenen Beiratssitzes wird bei Mitgliedern, die dem familiären Umfeld und Freundeskreis entstammen, vom verbliebenen Mitglied vorgenommen, das eine der Familie nahe stehende Person zu benennen hat, bei von der Trägerin ernannten Mitgliedern von dieser.
- (4) Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus. Dies gilt nicht für den Stifter. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Im übrigen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich.
- (5) Der Stiftungsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Bei Beschlüssen des Beirates entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Beiratsvorsitzenden.
- (7) Wird ein Beiratsmitglied ernannt und hat dieses die Ernennung angenommen, so gilt die Ernennung auf unbestimmte Zeit.
- (8) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenem Umfang zu erstatten.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat begleitet die Verwaltung der Stiftung. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Maßnahmen des Vorstandes der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat folgende Befugnisse:
 - (a) Die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - (b) Die Überprüfung des Rechenschaftsberichts
 - (c) Die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung
 - (d) Die Entlastung des Trägers der Stiftung
 - (e) Die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen
 - (f) Die Benennung des Preisträgers des O.H.Hajek-Kunstpreises.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist berechtigt vom Vorstand Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in die Unterlagen der Stiftungsverwaltung zu verlangen.

6

- (4) Der Stiftungsbeirat darf dem Vorstand keine Weisungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung des Stiftungsbeirats wirksam. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Stiftungsbeirats bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Ernennung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.

§ 9 Vermögenserhaltung, Sicherung des Stiftungszwecks, Umschichtung

- (1) Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks und wird wirtschaftlich und sparsam vorgehen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass der Stiftungszweck ansonsten gefährdet wird oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist. In diesem Falle können auch zur Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks einzelne Kunstwerke bestandsmindernd veräußert werden.
- (3) Die Veräußerung und Hereinnahme (Umschichtung) von gleichartigen Kunstwerken ist möglich. Die veräußerten Bestandteile des Stiftungsvermögens sind tunlichst durch gleichartige (Plastik/Plastik oder Bild/Bild) und gleichwertige Vermögens- bzw. Kunstgegenstände zu ersetzen.
- (4) Zu Lebzeiten des Stifters kann dieser Umschichtungen von Kunstwerken im Sinne dieser Vorschrift ohne Zustimmung selbst vornehmen.

§ 10 Vermögensanfall, Zweckbindung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Beirats bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder sowie der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.
- (2) Im Falle des Wegfalls des Stiftungsträgers kann der Stiftungsbeirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.
- (3) Auch nach Beendigung der Stiftung ist das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Träger der Stiftung zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.